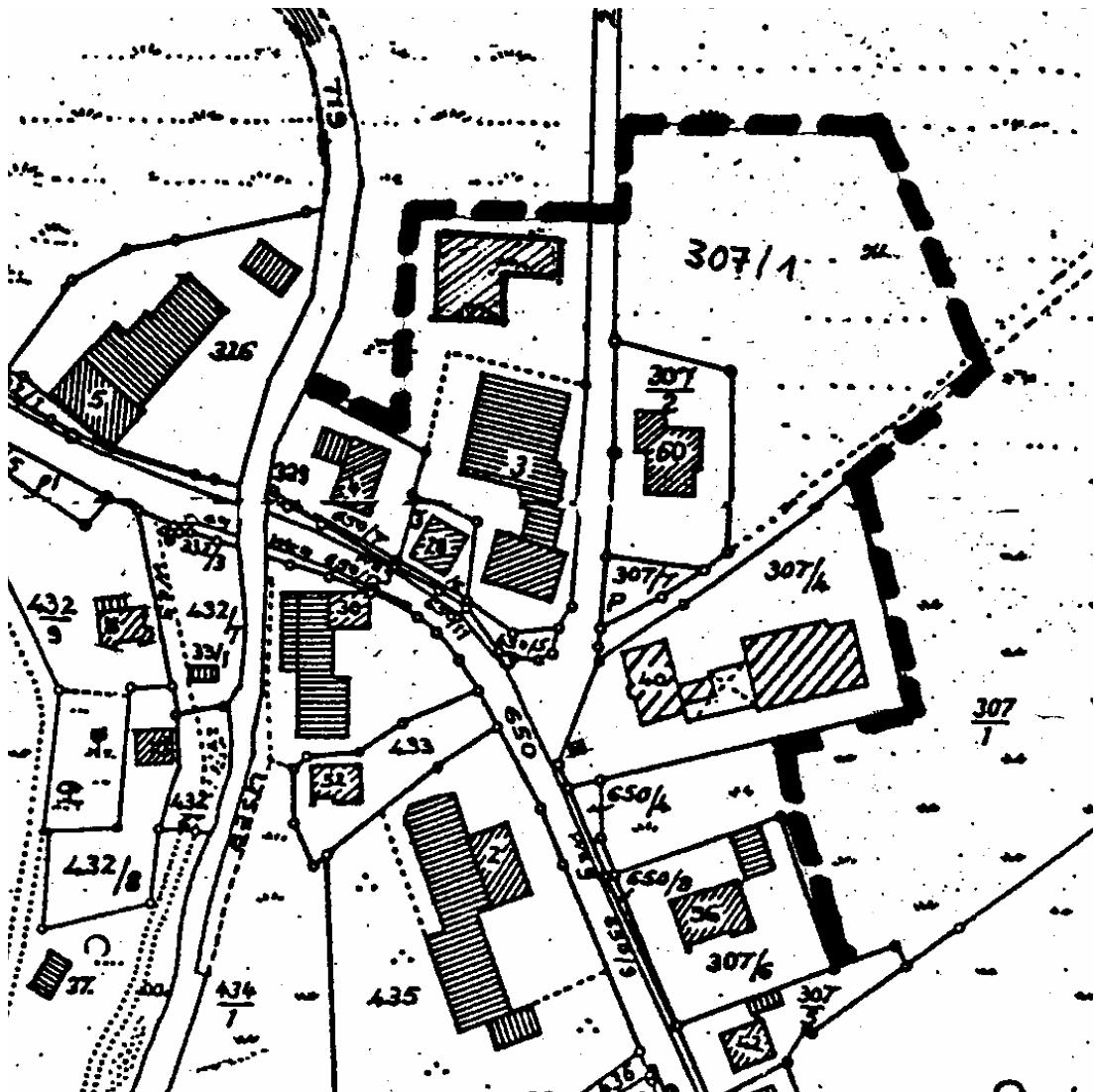




GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

Abrundungssatzung Hofs – Beim Rathaus

Diese Verkleinerung und der folgende Text ersetzen nicht die Originalzeichnung und den Originaltext. Sie können im Stadtbauamt, Spitalgasse 1, eingesehen werden.



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

SATZUNG

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch
einzelne Außenbereichsflächen
Hofs "Beim Rathaus"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 sowie S. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl.S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch am 14. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

1.

Für das östlich des OW 650 (von der Hofser Ach bis Flst. Nr. 307/6) gelegene Gebiet der Ortslage Hofs wird die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB festgelegt.

2.

In den nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB festgelegten Innenbereich der Ortslage Hofs werden gem. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG Teilflächen des Außenbereichsgrundstücks Nr. 307/1 einbezogen.

3.

Für die nach § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG in den Innenbereich einbezogene Flächen wird gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB festgesetzt, daß auf ihnen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

4.

Bestandteil dieser Satzung ist der Lageplan i. M. 1:2500 vom 22. Dez. 1993 des Stadtbauamts Leutkirch.

5.

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 14.03.1994
Bürgermeisteramt


Oberbürgermeister